

DIHK-Merkblatt Ökosteuer Ermäßigungen für das Produzierende Gewerbe

1. Allgemeines

- Die Ökosteuer besteht aus zwei Steuern: der **Stromsteuer** und einem Aufschlag zur **Energiesteuer** (bis 2006: Mineralölsteuer).
- Sie wurde am 1.4.1999 eingeführt („Ökologische Steuerreform“).
- Sie hat ein Aufkommen von etwa 18 Mrd. Euro, das überwiegend als zusätzlichen Bundeszuschuss in die Rentenversicherung fließt.
- Die Ökosteuer ist eine Mengensteuer, d. h. die Steuer ist unabhängig von der Preisentwicklung.
- Der Anteil der Steuer am Preis liegt für private Haushalte zurzeit zwischen 10 Prozent (Strom) und 60 Prozent (Benzin), der Anteil sinkt im Zeitablauf bei steigenden Preisen.
- Von 630.000 ermäßigungsberechtigten Unternehmen des Produzierenden Gewerbes¹ nehmen etwa 90.000 Unternehmen die Ermäßigung in Anspruch, mit der Erhöhung des Sockelbetrag 2011 fiel ein Teil der Unternehmen aus der Ermäßigung heraus.
- Für die Verwaltung der Strom- und Energiesteuer sind der Bund und damit die **Hauptzollämter (HZA)** zuständig.
- Steuerschuldner sind diejenigen, die Energieerzeugnisse zum Verheizen abgeben, Ermäßigungsberechtigte sind die, die sie verwenden.
- Die Energiesteuer wird grundsätzlich erst im Nachhinein ermäßigt und muss also beim Lieferer erst einmal in vollem Umfang gezahlt werden („Antragsverfahren“), dieses Verfahren gilt **ab 1.1.2011 auch für die Stromsteuer** (vorher: „Erlaubnisverfahren“).
- Die Ermäßigungen bzw. Freistellungen bei der Ökosteuer werden im Subventionsbericht der Bundesregierung aufgeführt; das Volumen der Steuersatzermäßigung beträgt etwa 2,4 Mrd. Euro, das der Steuerbefreiung für Prozesse 600 Mio. Euro, das Volumen des Spitzenausgleichs knapp 2 Mrd. Euro, gesamt: 5 Mrd. Euro.

2. Ermäßigungen für Unternehmen

Die Strom- und Energiesteuer wird für bestimmte Energieverbräuche erlassen, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden oder Energieeffizienz bzw. erneuerbare Energien zu fördern; die Ökosteuer wird für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft² ermäßigt, um die im internationalen Wettbewerb hohe Energie- und Stromsteuerbelastung in Deutschland auszugleichen.

¹ In § 2 StromStG definierter Begriff, siehe unten.

² Auf Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird in diesem Merkblatt nicht eingegangen.

- **Steuerbefreiungen greifen in den folgenden Fällen:**
 - Strom zur Stromproduktion (§ 9 Abs. 1 StromStG) und Energieerzeugnisse zur Energieproduktion (sog. Herstellerprivileg oder Eigenverbrauch, § 26 EnergieStG),
 - Strom und Energie aus bestimmten erneuerbaren Quellen (§ 50 EnergieStG, § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)
 - Strom und Energieverwendung für bestimmte Prozesse, die sehr energieintensiv sind oder die anderen Zwecken als dem Verheizen dienen (§ 51 EnergieStG und § 9a StromStG)
 - Energie für die Kraft-Wärme-Kopplung (§ 53 EnergieStG)
 - Herstellung von Industriegasen (§ 9c EnergieStG)*
 - diverse kleinere Ausnahmen z. B. im öffentlichen Nahverkehr (§ 56 EnergieStG, § 9 Abs. 2 StromStG) und in der Schiff- und Luftfahrt (§§ 27 und 52 EnergieStG, § 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG);
- Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gibt es zwei Ermäßigungsstufen: **1. die Ermäßigung der Steuersätze** und **2. der so genannte Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“): Das ist die Erstattung der nach Ermäßigung verbleibenden und mit der Entlastung beim Rentenversicherungsbeitrag verrechneten Ökosteuerlast;
- die Ermäßigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes können grundsätzlich erst oberhalb eines **Sockelbetrages** (Energiemindestverbrauch) in Anspruch genommen werden.
- Der Sockelbetrag beträgt für Verbräuche bis zum 31.12.2010 512,50 Euro, für Verbräuche ab dem 1.1.2011 **1.000 Euro**; er ist geregelt in § 9b Abs. 2 StromStG und § 54 Abs. 3 EnergieStG; beide Sockelbeträge werden als Selbstbehalt von der Steuererstattung abgezogen und betragen also 25 % von 1.000 Euro = 250 Euro; dies entspricht
 - 48,73 MWh Strom (= 250 / 5,13 Euro/MWh),
 - 16.297 l Heizöl (= 250 / 15,43 Euro/1000l),
 - 181 MWh Erdgas (= 250 / 1,38 Euro/MWh),
 - 16.502 kg Flüssiggas (= 250 / 15,15 Euro/1000kg).
- Im **Spitzenausgleich** („Entlastung in Sonderfällen“, § 55 EnergieStG und §10 StromStG) werden Unternehmen des Produzierenden Gewerbes entlastet:
 - Der Spitzenausgleich greift anschließend an die Steuersatzermäßigung; er kann auch ohne vorherige Steuerermäßigung beantragt werden, umfasst dann aber nur einen Teil der Ermäßigung.
 - Er besteht aus der Erstattung der nach Abzug einer Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen verbleibenden Ökosteuer in Höhe von 90 %.
 - Dabei werden die Strom- und Energiesteuerzahlungen um Entlastungen bei der Rentenversicherung (RV) aufgrund der Ökologischen Steuerreform vermindert; für die Berechnung werden die aktuellen **Rentenversicherungsbeitragszahlungen** des Arbeitgebers, aber maximal 19,5 % (RV-Beitragssatz im Jahr 2007) ins Verhältnis gesetzt zu den Zahlungen vor Einführung der Ökosteuer (RV-Beitragssatz vor Einführung der Ökosteuer: 20,3 %); die Differenz aus beiden zuzüglich des Selbstbehalts/Sockelbetrags wird von der Steuerzahlung abgezogen, der Rest wird zu 90 % erstattet.
 - Der Steuererstattung im Spitzenausgleich ist umso geringer, je personalintensiver ein Unternehmen ist.
- Der Spitzenausgleich ist bis zum **31.12.2012** befristet und wird bis dahin nur gewährt, sofern die in der Klimaschutzvereinbarung zwischen der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft vom 9.11.2000 vereinbarten **Emissionsminderungsziele** nachweislich eingehalten werden. Dies war bisher immer der Fall.

3. Steuersätze für Strom und Energieprodukte zum Verheizen

Normalsteuersätze nach § 2 EnergieStG und § 3 StromStG

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle ³	Heizöle (schweres Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Petrolkoks, Kohle	Strom	Ersatzbrennstoffe ⁴
Euro/m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ	Euro/MWh	Euro/GJ
61,35	25,00	60,60	5,50	0,33	20,50	0,33*

Steuersatzermäßigung/Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG und § 9b StromStG n.F.

	Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN), Schmieröl und andere Öle	Heizöle	Flüssiggas	Erdgas	Strom	Ersatzbrennstoffe
	Euro/ m ³	Euro/t	Euro/t	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/GJ
bis 2010:	16,36	-	24,24	2,20	8,20	---
ab 2011:	15,34		15,15	1,38	5,13	---

Ökosteueranteil an der Energiesteuer⁵ zur Berechnung des Spitzenausgleichs

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Ersatzbrennstoffe
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ
20,45 = 61,35 - 40,90	35,04 = 60,60 - 25,56	3,66 = 5,50 - 1,84	0,00

Maximaler Entlastungssatz im Spitzenausgleich nach Steuersatzermäßigung⁶ gemäß § 55 EnergieStG ab 2011

Gasöle (leichtes Heizöl nach DIN)	Flüssiggas	Erdgas	Ersatzbrennstoffe*
Euro/ m ³	Euro/t	Euro/MWh	Euro/GJ
5,11 = 20,45 - 15,34	19,89 = 35,04 - 15,15	2,28 = 3,66 - 1,38	0,00

³ In der Kombinierten Nomenklatur (KN) ist „Schweröle“ der Oberbegriff für Gasöl und Heizöle. Daneben gibt es die Unterscheidung nach DIN-Norm zwischen leichtem und schwerem Heizöl, wobei leichtes Heizöl der Kategorie „Gasöl/Schweröle“ nach KN und schweres Heizöl der Kategorie „Heizöl“ nach KN entspricht.

⁴ Tritt nach Vorliegen der EU-rechtlichen Genehmigung zum 1.1.2012 in Kraft.

⁵ Ökosteueranteil = aktueller Steuersatz ./ Steuersatz vor Einführung der Ökosteuer

⁶ Entlastungssatz im Spitzenausgleich = Ökosteueranteil ./ Steuerentlastung

Der Ökosteueranteil an der Energiesteuer auf **Benzin (65,45 Cent/l)** und **Diesel (47,04 Cent/l)** beträgt **15 Cent/l**. Da Kraftstoffe nicht ermäßigt besteuert werden, spielt der Ökosteueranteil hier steuertechnisch keine Rolle.

4. Einzelfragen/Details:

Steuerbefreite Prozesse

- Steuerbefreite Prozesse sind nach § 51 Abs. 1 EnergieStG und § 9a StromStG⁷ (die Aufzählung ist abschließend):
 - Herstellung von **Glas** und Glaswaren, keramischen Erzeugnissen, keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Ziegeln und sonstiger Baukeramik, **Zement**, Kalk und gebranntem Gips, Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips, mineralischen Isoliermaterialien, **Asphalt** und **mineralischen Düngemitteln**,
 - Trocken, Brennen, Schmelzen, Warmhalten, Entspannen, Tempern oder Sintern der oben genannten Erzeugnisse oder ihrer Vorprodukte,
 - **Metallerzeugung** und -bearbeitung sowie Herstellung von Metallerzeugnissen für die Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen im Rahmen der Herstellung von Metallerzeugnissen und zur Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung,
 - chemische **Reduktionsverfahren**
 - **duale Prozesse** (gleichzeitig zu Heizzwecken und zu anderen Zwecken als als Heiz- oder Kraftstoff),
 - **thermische Abfall- und Abluftbehandlung**.
- Zusätzlich zu diesen Prozessen ist nach § 9a Abs. 1 StromStG die **Elektrolyse** steuerbefreit.
- Die Steuerbefreiungen gelten mit Ausnahme der thermischen Abfall- und Abluftbehandlung nur für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes.
- Die Befreiungen werden durch genaue, aber formlose Beschreibung (nach Möglichkeit mit NACE-Codes) zusammen mit dem zugeordneten Energieverbrauch beim HZA beantragt.

Produzierendes Gewerbe

- Die Einstufung in das Produzierende Gewerbe erfolgt nach der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Klassifizierung der Wirtschaftszweige **in der Fassung von 2003** (§ 2 Nr. 3 StromStG).
- Zum Produzierenden Gewerbe gehören die Kategorien C (Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden), D (Verarbeitendes Gewerbe), E (Energie- und Wasserversorgung) und F (Baugewerbe).
- Bei Mischbetrieben wird der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit nach Umsatz **oder** Wertschöpfung **oder** Anzahl der Beschäftigten bestimmt (§ 15 StromStV und Erläuterung zum Vordruck 1404).
- Unternehmen nehmen die Einstufung selbst, ggf. zusammen mit dem statistischen Landesamt vor, das HZA prüft lediglich.

⁷ Die Abgrenzung der Prozesse in § 9a StromStG weicht geringfügig von der in § 51 EnergieStG ab.

Verfahren und Fristen

- Die Erlaubnisscheine zum Bezug begünstigten Stroms (Vordruck **1404**) sind zum 1.1.2011 weggefallen. Auch beim Strom muss jetzt eine nachträgliche Erstattung der Stromsteuer beantragt werden (Vordruck **1453**), wahlweise je Quartal, Halbjahr oder Jahr – in Ausnahmefällen monatlich.
- Für die Energiesteuer muss ebenfalls ein Antrag auf Steuerentlastung (Vordruck **1118**) gestellt werden.
- Steuerentlastungen müssen bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres beantragt werden. Wenn die Frist nicht eingehalten wird, verfällt der Ermäßigungsanspruch (Festsetzungsfrist gemäß § 169 AO).
- Zusammen mit dem ersten Antrag auf Steuererstattung muss eine Tätigkeitsbeschreibung für das vergangene Jahr vorgelegt werden (Vordruck **1402**) und die Einreihung in die Klassifikation der Wirtschaftszweige erfolgen.
- Für Energieerzeugnisse, die in der Stromerzeugung und der Kraft-Wärme-Kopplung verwendet werden sowie für steuerbefreite Prozesse muss ebenfalls spätestens bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres der Antrag auf Steuerentlastung gestellt werden (Vordruck **1117**, Antrag auf Steuerentlastung für energieintensive Prozesse und Verfahren Vordruck **1115**).
- Für die Strom- und Energiesteuer muss der Antrag auf Steuerentlastung in Sonderfällen (Spitzenausgleich) bis zum 31.12. des auf das Verbrauchsjahr folgenden Jahres gestellt werden, Vordruck **1450** mit Merkblatt **1451**.
- Bei unterjährigen Erstattungsanträgen muss für die Stromsteuer und den Spitzenausgleich immer auch ein Jahresantrag bis **31. Juli** des Folgejahres (§ 101 Abs. 3 EnergieStV, §18 Abs. 3 StromStV) gestellt werden.
- Erfolgt die Festsetzung der Steuer erst nach dem Verbrauch, kann bis zum Ende des Folgejahres eine Steuerentlastung beantragt werden.

Kohlebesteuerung

- Der Steuersatz für Kohle beträgt 0,33 Euro/Gigajoule (§ 2 Abs.1 Nr. 9 EnergieStG)
 - Kohle kann steuerfrei verwendet werden (§ 37 Abs. 2 EnergieStG):
 - zur Aufrechterhaltung eines Kohlebetriebes,
 - als Kraft- oder Heizstoff zur Stromerzeugung,
 - als Heizstoff für Prozesse und Verfahren nach § 51 EnergieStG,
 - zu anderen Zwecken als zur Verwendung von Kraft- und Heizstoff,
 - als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht

Berechnungstool zur Ökosteuer

Das Tool ermöglicht die Berechnung der Ermäßigungsbeträge bei der Strom- und Energiesteuer, so dass Unternehmen abschätzen können, ob sich Anträge lohnen. Es befindet sich auf der Internetseite der IHK Lippe zu Detmold

www.detmold.ihk.de/de/innovation-und-umwelt/energie/energie-und-stromsteuer.

*Ergänzungen und Anregungen zu diesem Merkblatt sind willkommen:
steuern@dihk.de.*